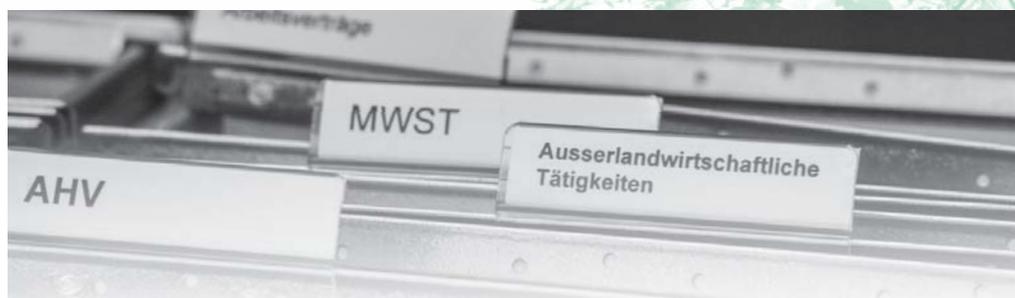


BERATUNG

## Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten

4533 Riedholz  
P.P.



**Vor der Aufnahme von ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeiten sollten einige Punkte beachtet werden.**

Bei der Ausgleichskasse meldet man die zusätzliche Tätigkeit an. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die Höhe des geplanten Einkommens und der Kapitaleinsatz wichtig. Mit diesen Angaben errechnet die Ausgleichskasse einerseits die notwendige Erhöhung der Quartalszahlungen für die persönlichen AHV-Beiträge. Andererseits prüft die Ausgleichskasse, ob es sich bei der geplanten Tätigkeit aus Sicht der AHV um eine selbständige Tätigkeit handelt.

Werden Arbeitskräfte angestellt, so klärt man vor der Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitsvertrages bei den Sozialversicherungen die Versicherungsdeckung und die Prämienhöhe ab. Die Agrisano Globalversicherung ist grundsätzlich für landwirtschaftliche Arbeitnehmende gedacht und es ist zu prüfen, ob das Personal der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit auch versichert werden kann oder nicht. Wenn nicht, muss man sich für die Versicherungen nach BVG, UVG und KTG anderweitig umsehen.

Für die Ausfertigung eines schriftlichen Arbeitsvertrages sind die Gesamtarbeitsverträge und Minimallöhne der entsprechenden Branche zu berücksichtigen. Die Vorgaben sind in diversen Punkten nicht gleich wie in der Landwirtschaft.

Auch die Mobilien- und Haftpflichtversicherungen sind um die neue Tätigkeit zu ergänzen. Man sollte genau überlegen und recherchieren, welche neuen Risiken die erweiterte Tätigkeit mit sich bringt und ob die Risiken in der bestehenden Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Oft ist auch eine Rechtsschutzversicherung angebracht.

In Bezug auf die MWST-Pflicht gilt eine Umsatzgrenze von CHF 100 000.–. Bei wachsenden Unternehmen gilt die MWST-Pflicht ab dem Geschäftsjahr nach dem Erreichen der Umsatzgrenze. Bei der Anmeldung ist zu prüfen, ob sich allenfalls die vereinfachte Abrechnungsmethode mit dem Saldosteuersatz lohnen würde.

Im Zusammenhang mit dem Geschäftsrisiko ist auch zu prüfen, ob die neue Tätigkeit in die bisherige Einzelfirma Landwirtschaft integriert werden kann oder ob dafür eine eigene juristische Person (GmbH oder AG) gebildet werden soll.

Fazit: Als Geschäftsfrau oder -mann gilt es an vieles zu denken. Einiges lässt sich mit der Entwicklung des Unternehmens verbessern, optimieren und vereinfachen. Aber nie alles! Darum ist kompetente Beratung bei der Geschäftsgründung wertvoll.

### INHALT

Ausserlandwirtschaftliche Tätigkeiten	Seite 1
Weiterhin tiefes Zinsniveau	Seite 2
Neuerungen für die Steuererklärung 2014	Seite 3
WinBIZ – die Software für Ihre Unternehmensverwaltung	Seite 4
Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei Krankheit oder Unfall!	Seite 5
AHV-Beiträge Selbständigerwerbender	Seite 6
Landwirtschaftsbetrieb ohne Nachfolge – was nun?	Seite 7
Rückstellung für Grossreparaturen von Liegenschaften (Baselland)	Seite 8
Falsch verbunden?	Seite 8

**Agro Treuhand  
Solothurn-Baselland  
Höhenstrasse 19  
4533 Riedholz  
Telefon 032 627 99 66  
info@atsobl.ch  
www.atsobl.ch**  
Buchhaltung  
PC-Lösungen  
Steuern  
Unternehmensberatung



## Weiterhin tiefes Zinsniveau

**Mitte Januar hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) die Frankenuntergrenze aufgehoben. Dieser Entscheid kam überraschend. Die Marktreaktionen waren extrem. Der Kurs des Euro zum Schweizer Franken rutschte kurzfristig unter 0,85 oder 30% tiefer als vor der Aufhebung. Die Aktien der meisten Schweizer Unternehmen verloren stark an Wert.**

Mittlerweile hat sich die Lage wieder eher normalisiert. Der starke Schweizer Franken macht aber unserer Exportwirtschaft sehr zu schaffen. Auch der Tourismus, der vor allem für das Berggebiet von grosser Wichtigkeit ist, wird nun mit dem zu starken Schweizer Franken zu kämpfen haben.

2015 wird für unser Land ein anspruchsvolles Jahr. Das Wirtschaftswachstum wird sich abschwächen. Doch gehe ich nicht davon aus, dass wir in eine Rezession kommen. Die Güternachfrage im Inland ist weiterhin sehr stabil. Wir haben immer noch eine gesunde und stabile Wirtschaft.

### Wie werden sich die Zinsen entwickeln?

Das momentane Zinsniveau ist auf einem historischen Tiefstand. Dies wird sich in den kommenden Monaten nicht ändern. Es ist aber zu hoffen, dass die Phase der Übertreibung bald vorüber ist. Wenn einzelne Banken grosse Geldanleger mit Negativzinsen belasten, so ist das eine ganz ungesunde Entwicklung. Mit einer Entspannung an der Währungsfront dürfte sich die SNB aber wohl bald wieder von der Negativzinspolitik verabschieden.

Des einen Freud, des anderen Leid – noch nie waren die Hypothekenzinse so tief wie jetzt. Sinnvolle Investitionen können sich nun ganz besonders lohnen.

Die Banken gehen bei ihren Tragbarkeitsberechnungen nicht von den geltenden Zinssätzen aus. Der kalkulatorische Satz für die Berechnung beruht auf langjährigen Durchschnittswerten.

Der Wahl der richtigen Finanzierungsform kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. Die wichtigsten Finanzierungslösungen im Überblick:

**Variable Hypothek:** Hypothek mit langfristiger Laufzeit, Zinssatz variiert je nach Kapitalmarktlage, wird direkt oder via 3. Säule indirekt amortisiert.

**Festhypothek:** Hypothek mit 2- bis 10-jähriger Laufzeit und festem Zinssatz über die vereinbarte Laufzeit. Kann in der Regel nicht direkt, sondern nur indirekt via 3. Säule amortisiert werden.

**Libor-Hypotheken:** Hypothek mit 3-, 5- oder 7-jähriger Laufzeit und periodisch angepasstem Zinssatz auf Basis eines Geldmarkt-



Christoph Berger,  
Vorsitzender der Bankleitung Raiffeisenbank Frutigland

satzes (kurzfristiger Zinssatz), kann in der Regel nicht direkt, sondern nur via 3. Säule amortisiert werden. Je nach Form gibt es eine Absicherungsmöglichkeit gegen steigende Zinsen oder die Möglichkeit des einmaligen Wechsels in ein anderes Hypothekarmodell.

**Baufinanzierung:** Zur Finanzierung eines Neubaus oder grösseren Umbaus wird ein Baukreditkonto oder eine Hypothek mit einem Baukonto eröffnet. Darüber werden sämtliche Rechnungen bis zur Fertigstellung des Baus bezahlt.

Mit kompetenter und persönlicher Beratung, lokaler Vertrautheit sowie vorteilhafter, fairer Finanzierung ist die Bank vor Ort der richtige Partner. ▲

### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO-TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG  
AGRO-TREUHAND SOLOTHURN-BASELSTADT

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 6 000 EXPL.

#### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU VERENA AST  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

#### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

#### DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Neuerungen für die Steuererklärung 2014...

**Die wichtigste Neuerung für die Steuerperiode 2014 ist der Wegfall der Berufskostenpauschale bei den Kantons- und Gemeindesteuern.**

**Steuerlich entlastet werden kleinere Landwirtschaftsbetriebe, die weniger als 1 SAK aufweisen.**

### Wegfall der Berufskostenpauschale

Personen mit einem hauptberuflichen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit konnten bisher den Pauschalabzug für Berufskosten (CHF 7200.–) geltend machen, wenn die effektiven Kosten tiefer waren. Damit ist nun Schluss: Ab der Steuererklärung 2014 können nur noch die effektiv entstandenen Kosten für den Arbeitsweg und für die auswärtige Verpflegung geltend gemacht werden. Dazu kommt der Pauschalabzug «übrige Berufskosten» (3% des Nettolohnes, jedoch mindestens CHF 2000.– und höchstens CHF 4000.–). Für die Steuerpflichtigen ist es daher wichtig, dass sämtliche tatsächlichen Aufwendungen im Formular 6 der Steuererklärung erfasst werden.

Der Kanton erhofft sich von dieser Massnahme Mehreinnahmen von 40 Mio. Franken. Den Gemeinden soll es 22 Mio. Franken mehr in die Kassen spülen. Bezahlen werden es diejenigen erwerbstätigen Personen, die einen kurzen Arbeitsweg haben und/oder von einer vergünstigten Mittagsverpflegung profitieren (Kantine des Arbeitgebers).

### Tiefere amtliche Werte

#### bei kleineren Landwirtschaftsbetrieben

Aufgrund des Entscheids vom Grossen Rat des Kantons Bern werden landwirtschaftliche Kleinbetriebe ab dem Steuerjahr 2014 steuerlich entlastet. So wird der amtliche Wert bei Betrieben, die zwischen 0.5 Standardarbeitskräften (SAK) und der Gewerbeobergrenze (1 SAK im Talgebiet, 0.75 SAK im VHZ/Berggebiet) liegen, wieder nach den Grundsätzen für landwirtschaftliche Gewerbe festgesetzt. Für alle betroffenen Betriebe wird die Steuerverwaltung im Verlauf des Jahres eine neue amtliche Bewertung eröffnen, die rückwirkend für 2014 Gültigkeit hat. Auf dem Grundstückblatt wird jedoch auch der bisherige amtliche Wert weiterhin ausgewiesen sein, da der höhere Ertragswert nach Bäuerlichem Bodenrecht (BGBB) weiterhin gilt; dies ist vor allem für die Sicherstellung von Hypothekarkrediten vorteilhaft.

Steuerlich wirkt sich der tiefere amtliche Wert auf die Vermögenssteuer und auf die Liegenschaftssteuer aus. Dies bringt in aller Regel nur eine geringfügige Steuerentlastung. Zugleich erfolgt jedoch eine spürbare Entlastung beim Eigenmietwert und somit



Kleinere Landwirtschaftsbetriebe werden ab 2014 steuerlich entlastet.

bei der Einkommenssteuer, indem die Betroffenen für die Betriebsleiterwohnung den so genannten Betriebsleiterabzug erhalten, wie er auch bei landwirtschaftlichen Gewerben gilt.

### Neue Gestaltung der Veranlagungsverfügung

Ab sofort werden die steuerlichen Veranlagungsverfügungen in neuem «Outfit» erscheinen. Positiv zu werten ist das einheitliche Format (nur noch Hochformat) und die übersichtlichere, differenzierte Darstellung von «Anpassungen» und «Korrekturen». Nach wie vor braucht es jedoch einige Routine, um die Korrektheit der Veranlagung abschliessend beurteilen zu können. Deshalb empfehlen wir Ihnen, die definitive Steuerveranlagung umgehend nach Erhalt Ihrem Treuhänder zur Überprüfung zu senden.

### Ausblick für die Steuerperioden 2015 und 2016

Einlagen in die Säule 3a (gültig für 2015 und 2016): Erwerbstätige, die einer Pensionskasse angehören, dürfen pro Jahr maximal CHF 6768.– in die Säule 3a einzahlen. Bei Erwerbstätigen ohne Pensionskasse liegt die Obergrenze bei 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal jedoch bei CHF 33840.– pro Jahr.

**Anpassung Eigenmietwerte:** Im Jahr 2015 erhalten Eigentümer in 143 Berner Gemeinden eine Anpassung des Eigenmietwertes. Gemäss Rechtsprechung dürfen die Eigenmietwerte beim Kanton nicht unter 60% des ortsüblichen Marktwertes liegen. In vielen Gemeinden ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Die Anpassungen, welche ab Steuerjahr 2015 gelten, betragen zwischen 2.5% und 22%. Die betroffenen Eigentümer erhalten im Verlaufe des Jahres eine Eröffnung der Steuerverwaltung.

**Begrenzung Fahrkostenabzug:** Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist vorgegeben, dass beim Bund die Abzüge für die Fahrkosten auf CHF 3000.– begrenzt werden. Von Seiten des Kantons ist diese allfällige Anpassung im Moment in der Vernehmlassung. Ob sie mit der Steuergesetzrevision per 1.1.2016 wirksam wird, kann im Moment noch nicht beantwortet werden. Betroffen wären vor allem Langstreckenpendler, die für ihren Arbeitsweg auf das Auto angewiesen sind.

SOFTWARE

## WinBIZ – die Software für Ihre Unternehmensverwaltung

**WinBIZ verbindet die Buchhaltung, Fakturierung und Lohnverwaltung in einer einzigen Software.**

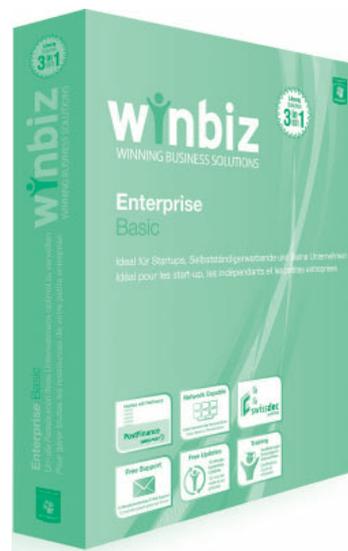
**Sie können Ihre Buchhaltung führen, Bestellungen bearbeiten, Löhne verwalten und die Tätigkeiten Ihrer Mitarbeitenden oder Mitarbeitergruppen (Aufgaben, Mandate, Baustellen, Projekte) im Auge behalten. WinBIZ ist gebrauchsfertig und kann lokal, im Netzwerk oder auf dem Terminalserver verwendet werden. Ihr Unternehmen wird produktiver und effizienter.**

**WinBIZ Accounting** ist ein professionelles Buchhaltungsprogramm. Ihnen sind keine Grenzen gesetzt, weder in der Anzahl Buchungsordner noch in der Anzahl Buchungen. Sie können jederzeit Bilanz, Betriebsrechnung und Hauptbuch einsehen. Eine einfache Bedienung, automatische Buchungstexte oder die Verwendung von Tastenkürzeln zur Auswahl der passenden Konten sparen Zeit.

**WinBIZ Commerce** ist eine professionelle Software für die Fakturierung. Sie vereint Ihre Artikel, Verkäufe, Einkäufe und Adressen an einem zentralen Ort.

Durch rasche Automatisierung all Ihrer regelmässigen Aufwendungen (Miete, Leasing usw.) und die Automatisierung Ihrer regelmässigen Rechnungen (Abonnemente, Mitgliederbeiträge usw.) werden Sie schnell an Effizienz gewinnen. Die Verbindung zwischen WinBIZ und Ihrem Finanzinstitut via E-Banking ist standardmässig in Ihre Software integriert. Mit nur wenigen Klicks begleichen Sie Lieferantenrechnungen und empfangen Zahlungen Ihrer Kunden.

Adressen können mit den Telefonverzeichnissen (Web und CD) automatisch geprüft und korrigiert werden. Anschliessend synchronisieren Sie die Daten mit Microsoft Outlook™ oder Microsoft Exchange™. Damit sind Ihre Kontakte immer aktuell bis in Ihr Smartphone. WinBIZ Commerce verfügt über ein Interface für die verbreitetsten E-Commerce-Lösungen.



**WinBIZ Payroll** ist eine professionelle Personalverwaltungssoftware. Erstellen Sie rasch die monatlichen Löhne für eine unbegrenzte Anzahl Angestellter. Generieren Sie anschliessend einen elektronischen Zahlungsauftrag (DTA, EZAG), den Sie direkt aus WinBIZ an Ihr Finanzinstitut übermitteln können.

Sie können voreingestellte oder individuell angepasste Lohnrubriken verwenden. Was bisher langweilig sein konnte, wird schnell und zuverlässig.

Lohnabrechnungen und Lohnausweise können genauso auf Knopfdruck erstellt werden, wie sämtliche Lohnbuchungen. Die Software ist swissdec-zertifiziert, über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) können die Lohndaten aus der Software direkt zu den Sozialversicherungen und Behörden geschickt werden. Das manuelle Ausfüllen unzähliger Formulare entfällt.

**WinBIZ Cash** ist eine PC-basierte Kassenlösung, welche nur in Verbindung mit dem Modul WinBIZ Commerce genutzt werden kann. WinBIZ Cash ist besonders auf den Direktverkauf ausgerichtet. Der Tagesabschluss und das Verkaufs-Reporting können direkt ausgedruckt oder via E-Mail versandt werden. Die Buchungen können direkt ins WinBIZ Accounting übermittelt werden.

Wir stellen Ihnen WinBIZ und deren Möglichkeiten gerne vor.  
Rufen Sie uns an: 032 627 99 66



TAGGELDER

## Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge bei Krankheit oder Unfall

Die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den meisten Fällen obligatorisch unfallversichert. Oft schliessen Arbeitgeber für das Personal eine Lohnausfallversicherung infolge Krankheit ab (Krankentaggeldversicherung). Taggelder dieser Unfall- oder Krankenversicherung sind von der AHV/IV/EO/ALV- und UVG-Beitragspflicht ausgenommen. Ob Lohnfortzahlungen massgebenden Lohn darstellen und damit der Beitragspflicht unterliegen, hängt von der Frage ab, ob und ab wann Versicherungsleistungen fliessen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

1. Beahlt der Arbeitgebende den Lohn z.B. bis zum 59. Tag selber, so muss er die Entgelte bis zum 59. Tag als massgebenden Lohn abrechnen, da die Krankenversicherung erst ab dem 60. Tag Leistungen erbringt.
2. Sobald Taggelder der Unfall- oder Krankenversicherung ausgerichtet werden, ist dieses Lohnersatzes Einkommen nicht AHV-beitragspflichtig.
3. Beahlt jedoch der Arbeitgebende in Ergänzung zu den Unfall- oder Krankentaggeldern, die z.B. 80% des vorherigen Lohnes abdecken, noch die restlichen 20% des Lohnes selber, so unterliegen diese 20% – da keine Versicherungsleistungen – der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht.
4. Da die Unfall- und Krankentaggelder von der AHV-Beitragspflicht befreit sind, fallen keine Sozialabzüge an. Dies kann zur

Folge haben, dass die monatliche Entschädigung an den arbeitsunfähigen Arbeitnehmende höher ausfällt als wenn dieser arbeiten würde. In diesem Fall ist der Arbeitgebende berechtigt, die Lohnausfallentschädigung um den Anteil der Sozialabzüge zu kürzen und die Kranken- oder Unfallentschädigung in der gleichen Höhe auszurichten, wie wenn der Arbeitnehmende uneingeschränkt erwerbstätig wäre.

5. Werden über ein ganzes Kalenderjahr nur Kranken- oder Unfalltaggelder ausgerichtet und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen abgerechnet, muss der Arbeitgebende den Arbeitnehmenden auf die fehlenden AHV-Beiträge aufmerksam machen. Zur Vermeidung von Beitragslücken, die oft erst im Alter bemerkt werden, muss sich der Arbeitnehmende bei seiner Wohnsitzgemeinde als Nichterwerbstätiger anmelden.
6. Alle übrigen Taggelder unterliegen der Beitragspflicht und müssen als massgebender Lohn deklariert werden. Dies betrifft insbesondere Taggelder der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung bei Dienstleistungen in der Armee oder Mutterschaftsentschädigungen.

Es ist wichtig, dass Arbeitgebende ihre Mitarbeitenden bei länger dauernder Abwesenheit vom Arbeitsplatz wegen Krankheit oder Unfall über die Folgen von fehlenden AHV-Beiträgen informieren.

### Pensionskassenbeiträge (BVG)

Bei einer längeren Arbeitsunfähigkeit erlassen die meisten Pensionskassen nach drei Monaten die Pensionskassenbeiträge. Jede Pensionskasse regelt dies anders. Erkundigen Sie sich deshalb bei Ihrer Kasse nach der individuellen Handhabung.

Lohnart	Lohn normal		Lohnfortzahlung					
			100%		80%		keine	
Monatslohn	6'000		6'000		6'000		-	
Kürzung für Absenz	-		-		-1'200		-	
Taggeld (1 Monat)	-		4'800		4'800		4'800	
Korrektur Taggeld	-		-4'800		-4'800		-	
<b>Bruttolohn</b>	<b>6'000</b>		<b>6'000</b>		<b>4'800</b>		<b>4'800</b>	
	<u>Basis</u>		<u>Basis</u>		<u>Basis</u>		<u>Basis</u>	
AHV 5.15%	6'000	-309	1'200	-62	-	-	-	-
ALV 1.10%	6'000	-66	1'200	-13	-	-	-	-
NBU 1.50%	6'000	-90	1'200	-18	-	-	-	-
BVG	-300		-300		-300		-300	
<b>Nettolohn</b>	<b>5'235</b>		<b>5'607</b>		<b>4'500</b>		<b>4'500</b>	

## AHV-Beiträge Selbständigerwerbender

### Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, IV und EO

Erwerbstätige Personen müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Beiträge in die staatliche Altersversorgung entrichten. Die durchschnittlichen jährlichen Erwerbseinkommen zwischen dem 21. und 65. Altersjahr (Frauen: 21. bis 64. Altersjahr) und die Gutschriften für die Kindererziehung oder die Pflege naher Verwandter beeinflussen die Höhe der Altersrente im Wesentlichen. Daher ist es wichtig, dass in diesen Jahren die Beiträge lückenlos bezahlt wurden. Bei fehlenden Beitragsjahren wird die Rente gekürzt. Beitragslücken können entstehen, wenn jemand länger im Ausland war oder während der Studienjahre keine AHV-Beiträge einbezahlt hat. Geschuldete AHV-Beiträge kann man nur innerhalb von fünf Jahren nachzahlen. Bei Lücken berücksichtigt die Ausgleichskasse auch die Beiträge, die vor dem 21. Lebensjahr und im Jahr der Pensionierung einbezahlt wurden.

Der aktuelle Beitragssatz für Selbständigerwerbende beträgt 9.7% und setzt sich wie folgt zusammen: AHV 7.8%, IV 1.4%, EO 0.5%.

Für Jahreseinkommen von weniger als CHF 56400.– gilt ein tieferer Beitragssatz. Dieser Satz ist in einer degressiven Beitragsskala festgelegt. Bei einem jährlichen Einkommen von weniger als CHF 9400.– ist ein Mindestbeitrag von CHF 480.– geschuldet. Ist das Einkommen unter CHF 9400.– und es kann nachgewiesen werden, dass bereits ein Mindestbeitrag auf einer im selben Jahr ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit bezahlt wurde, wird auf Verlangen der geschuldete Beitrag zum untersten Satz der degressiven Skala (5.223%) erhoben.

Auf Erwerbstätigkeiten im Nebenberuf (selbständig oder unselbständig), die CHF 2300.– Jahreseinkommen nicht übersteigen, werden Beiträge nur auf Verlangen erhoben. Die Voraussetzung ist, dass der jährliche Mindestbeitrag bereits über eine andere Arbeitnehmertätigkeit entrichtet wurde.

### Berechnung der Beiträge

Die definitiven Beiträge werden aufgrund der definitiv veranlagten Bundeseinkommen der Steuerveranlagung festgesetzt. Für die Berechnung der Beiträge ziehen die Ausgleichskassen vom Erwerbseinkommen einen Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals ab (1% für das Beitragsjahr 2014). Dabei ist der Wert des Eigenkapitals am 31. Dezember des Beitragsjahres massgebend.

Immer noch ins Gewicht fallen die AHV-Beiträge, welche auf einem Liquidationsgewinn geschuldet sind, sofern das Rentenmaximum nicht bereits erreicht ist. Damit diese AHV-Beiträge der persönlichen Rentenbildung dienen, müssen die Einkommen oder Gewinne bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die pflichtige Person 64 Jahre alt wird, anfallen (Frauen 63). Für Einkommen und Gewinne, die nach dem 64. Altersjahr anfallen, wird der AHV/IV/EO-Beitrag von 9.7% gleichwohl erhoben, jedoch wird dieser keinen Einfluss mehr auf die Rentenhöhe haben und fliesst als «Steuer» in den allgemeinen Fonds der AHV.

### Bezahlen von Beiträgen

Die Ausgleichskassen setzen Akontobeiträge fest, welche auf dem voraussichtlichen Einkommen im laufenden Beitragsjahr basieren. Diese sind vierteljährlich zu entrichten.

Falls die Akontobeiträge nicht mindestens 75% der definitiven Beiträge betragen und nicht bis zum 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres entrichtet werden, erhebt die Ausgleichskasse ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres einen Verzugszins.

Sind die bezahlten Akontobeiträge höher als die definitiven Beiträge, richtet die Ausgleichskasse Vergütungszinsen aus. Der Zins wird tageweise berechnet, wobei für einen Monat 30 Tage, für ein Kalenderjahr 360 Tage gezählt werden. Der Zinssatz beträgt einheitlich 5%.

Sobald sich die Höhe des Einkommens des Selbständigerwerbenden wesentlich ändert, sollte dies der Ausgleichskasse mitgeteilt werden. Diese passt die Akontobeiträge an und Verzugszinsen können verhindert werden.



HOF OHNE NACHFOLGE

## Landwirtschaftsbetrieb ohne Nachfolge – was nun?

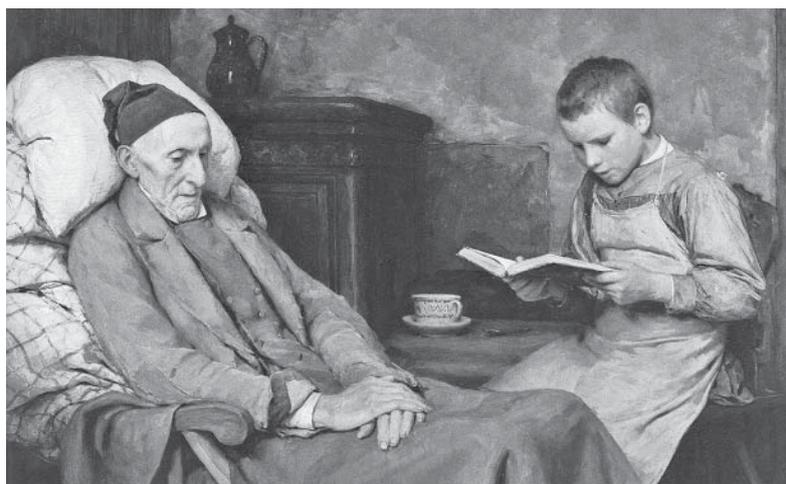
**Viele Bauernbetriebe haben keine gesicherte Nachfolge mehr. Einerseits werden zu wenige Landwirte ausgebildet. Auf der anderen Seite versuchen Betriebe zu wachsen und die Politik setzt die Grenzen für Direktzahlungen, Gewerbegrenzen und Finanzierungsbeihilfen ständig herauf.**

Spätestens, wenn feststeht, dass kein Hofnachfolger zur Verfügung steht, stellt sich die Frage, wie und wann man den landwirtschaftlichen Betrieb am besten auslaufen lässt. Ein Rückzug aus der aktiven Landwirtschaft kann durch eine kurzfristige Betriebsaufgabe oder über einen längeren Zeitraum bis zum Erreichen des Rentenalters erfolgen. Je nach finanzieller Lage und persönlichen Zielvorstellungen sind bei der Gestaltung des Ausstieges verschiedene Wege möglich.

Eine Betriebsaufgabe hat verschiedene Konsequenzen und will gut überdacht sein. Gesetzliche Beschränkungen im Bereich des Boden-, Pacht- und Raumplanungsrechts schränken die Handlungsfreiheit ein. Die zentrale Frage, ob das Gewerbe als Ganzes erhalten werden muss oder Gebäude und Land separat verpachtet oder veräussert werden können, muss frühzeitig gestellt werden. Will man das Land an umliegende Bauern verpachten, damit diese wachsen können oder soll der Betrieb bewusst als Existenz für eine junge Bauernfamilie erhalten werden? Durch eine Verpachtung kann ein endgültiger Entscheid, wie es mit dem Betrieb weitergehen soll, aufgeschoben werden. Eine Verpachtung ist finanziell aber oft wenig attraktiv, da der Pachtzins limitiert ist und der Verpächter verpflichtet ist, Hauptreparaturen am Pachtgegenstand auf seine Kosten auszuführen.

Haben die eigenen Kinder kein Interesse an der Landwirtschaft, aber möchten Land und Gebäude weiterhin im Familienbesitz behalten, sind auch erbrechtliche Fragen zu klären. Übernimmt ein Nichtselbstbewirtschafter den Hof zu Vorzugsbedingungen, können erbrechtliche Pflichtteile verletzt werden.

Die finanziellen Auswirkungen einer Hofaufgabe sind zentral und bedürfen einer sorgfältigen Planung. Wird ein Gewerbe als Ganzes verpachtet oder verkauft, kann eventuell die eigene Wohnung nicht behalten werden und es muss nach einem Ersatz gesucht werden. Will man nach der Betriebsaufgabe den Ruhestand geniessen, sind genügend Mittel aus der Vorsorge oder dem Vermögen notwendig. Die Aufgabe der Landwirtschaft und damit der selbständigen Tätigkeit kann hohe Steuerfolgen und Beiträge



an die AHV auslösen. Allfällige Gewinnanspruchsrechte von Miterben und Vorkaufsrechte von Nachkommen und Geschwistern sind vorgängig zu klären.

Der Prozess einer Hofaufgabe ist komplex. Zu erkennen, dass die Betriebsaufgabe der richtige Weg ist, braucht Zeit. Um kostspielige Überraschungen zu vermeiden, sind die Folgen der geplanten Hofaufgabe umfassend und vor allem frühzeitig abzuklären.



## Einmann-Aktiengesellschaft – jährliche Pflichten als Verwaltungsrat?

Eine Einmann-AG hat nur einen einzigen Aktionär. Oft ist dieser zudem der einzige Angestellte der AG und gleichzeitig auch der einzige Verwaltungsrat. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Einmann-AG ein Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung. Aufgrund der gewählten Rechtsform gelten für die Einmann-AG jedoch die aktienrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt. Die gesetzlichen Formalitäten sind auch für die Einmann-AG zwingend einzuhalten. Jährlich zu beachten sind vor allem die Durchführung und Protokollierung von Generalversammlung und VR-Sitzungen sowie die Beschlüsse über Gewinnverwendung und Gewinnentnahmen. Zentral ist zudem die strikte Trennung des Vermögens der Einmann-AG und des Alleinaktionärs.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Im Falle des Gesellschaftskonkurses verlieren die Aktionäre höchstens ihren Anteil am Aktienkapital. Werden aber Regeln des Aktienrechts nicht beachtet, kann im schlimmsten Fall ein geschädigter Gläubiger durch die Aktiengesellschaft hindurch auf den dahinterstehenden Alleinaktionär greifen.



PRAXISÄNDERUNG KANTON BASELSTADT

## Rückstellung für Grossreparaturen von Liegenschaften (Baselland)

Ab diesem Jahr lässt die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung höhere Rückstellungen für Grossreparaturen bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens zu. Als Grossreparaturen gelten umfassende Erneuerungsarbeiten, die naturgemäss nur in längeren Zeitabschnitten anfallen (z.B. Fassadenrenovierungen, Ersatz von Heizungs- oder Liftanlagen). Ohne besonderen Nachweis darf neu jährlich eine Rückstellung von maximal 1% der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15% der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen.

Allfällige Einlagen in den Erneuerungsfonds (z.B. bei Wohnbau-genossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften) sind bei der Bestimmung des maximal zulässigen Umfangs zu berücksichtigen. Werden die genannten Limiten überschritten, wird der überschüssende Teil als Gewinn und Kapital besteuert, es sei denn, der höhere Rückstellungsbedarf kann als geschäftsmässig begründet nachgewiesen werden.

Diese Praxisänderung gilt für alle nach dem 1. Januar 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahre.

## Warnung!

### Betrügerische Anrufe von vermeintlichen Microsoft-Mitarbeitenden

Cyberkriminelle befassen sich nicht nur mit betrügerischen E-Mails und gefälschten Websites. Personen rufen auch an und behaupten bei Microsoft zu arbeiten. Die Anrufer geben an, dass sie Ihnen bei der Behebung von Computerproblemen helfen möchten, hierfür aber Ihre IP-Adresse oder andere Informationen bräuchten. Dadurch wollen sich die Täter Zugang zu Ihrem Computer verschaffen. Geben Sie niemals einer Person, die behauptet vom technischen Support einer Firma zu sein, Ihre Kreditkarten- oder Finanzinformationen preis.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des Bundes: [www.cybercrime.admin.ch](http://www.cybercrime.admin.ch)

IN EIGENER SACHE

## Falsch verbunden?



**Nein, Sie sind nicht falsch verbunden, im Büro von Agro Treuhand Solothurn-Baselland ist eine neue Stimme zu hören. Mein Name ist Aldo Mann und ich bin 28 Jahre alt. Die Freude an der Natur und die Faszination der Landwirtschaft begleiten mich schon seit ich als Kind das erste Mal auf dem Traktor mitfahren durfte.**

▲ Nach meiner Ausbildung zum Landmaschinenmechaniker und Landwirt habe ich mich für eine Weiterbildung zum Agro-Kaufmann HF entschieden. Dies um die Kenntnisse in den Bereichen Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Administration zu erweitern und mit meinen Erfahrungen aus der Landwirtschaft zu vernetzen.

Im Dezember 2014 durfte ich im Büro der Agro Treuhand Solothurn-Baselland meine neue Herausforderung als Sachbearbeiter für landwirtschaftliche Buchhaltungen in Angriff nehmen. Im Bereich unserer Buchhaltungsprogramme bin ich für Installationen zuständig und darf meine Hilfe per Telefon, Online oder direkt bei Ihnen zu Hause anbieten.

Falls Sie noch Fragen zu meiner Person haben oder ich Ihnen bei einem Problem weiterhelfen darf, stehe ich gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich per E-Mail: [aldo.mann@atsobl.ch](mailto:aldo.mann@atsobl.ch) oder per Telefon: 032 627 99 70.

